

Eitorf, den 06.11.2013

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	25.11.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	09.12.2013

**Tagesordnungspunkt:**

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 1 beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 17.12.2012, zu beschließen.

**Begründung:**

- Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr:  
Zuletzt zum 01.01.2008 wurde die Straßenreinigungsgebühr mit Beschluss des Rates vom 19.11.2007 neu festgesetzt. Die Gebühr wurde von seinerzeit 0,80 € auf 0,75 € je Frontmeter jährlich geändert. Trotz Gebührenreduzierung kam es in den Jahren 2008 und 2009 dann zu geringeren Überdeckungen, die in den folgenden Jahren ausgeglichen werden sollten und bei der Kalkulation ab 2011 berücksichtigt wurden. Bei der Kalkulation 2011 – 2013 war noch nicht bekannt, dass das Rechnungsergebnis für das Jahr 2010 mit einer erheblichen Überdeckung abschließen würde. Die Überdeckung belief sich auf 10.222,85 € und erklärt sich insbesondere dadurch, dass im Jahr 2010 aufgrund der Wetterverhältnisse erhöhter Winterdienst erforderlich und an diesen Tagen Straßenreinigung nicht möglich war.  
Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 wurde der Ausgleichszeitraum von seinerzeit drei auf vier Jahre verlängert. Demnach besteht die Verpflichtung Kostenüberdeckungen aus einem Kalkulationszeitraum innerhalb der nächsten vier Jahre gebührenmindernd auf die Ge-

bührenzahler umzulegen. Die Überdeckung aus dem Jahr 2010 kann nur noch im Jahr 2014 ausgeglichen werden und ist damit in voller Höhe bei der Kalkulation 2014 zu berücksichtigen. Aus der Kalkulation für das Jahr 2014 ergäbe sich – ohne Berücksichtigung der vorgenannten Gebührenüberdeckung - ein Gebührensatz von 0,72 €. Unter Einbeziehung der Gebührenüberdeckung ergibt sich für 2014 ein Gebührensatz von 0,58 €. Für 2015 ist erneut zu kalkulieren und hierbei das Gebührenergebnis für den Kalkulationszeitraum 2011 – 2013 zu berücksichtigen. Hierzu ist anzumerken, dass das Jahr 2011 mit einer Überdeckung in Höhe von 4.102,68 € und das Jahr 2012 mit einer Unterdeckung in Höhe von 3.093,33 € abschloss. Wie das laufende Jahr abschließen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch ungewiss.

Es wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die Straßenreinigung für das Jahr 2014 auf 0,58 € festzusetzen und § 6 Abs. 4 der gemeindlichen Satzung entsprechend zu ändern.

2. Bürgerantrag auf Übernahme des „Heiderweges“ in den gemeindlichen Winterdienst (Anlage 2):

Bereits in der Sitzung des Rates vom 10.12.2012 wurde über einen Antrag auf Aufnahme der vorgenannten Straße in den kommunalen Winterdienst beraten, dem Antrag aber letztlich nicht entsprochen. Hierzu folgender Auszug aus der seinerzeitigen Verwaltungsvorlage und der Niederschrift:

Auszug aus der Verwaltungsvorlage vom 29.11.2012:

Heiderweg: *Es handelt sich hierbei um eine Anliegerstraße ohne allgemeine Verkehrsbedeutung, die keiner winterdienstlichen Verkehrssicherungspflicht unterliegt. Sofern man die Straße aufnehmen sollte, müsste ersatzweise die Straße „Zum Brunnenplatz“ aus dem Winterdienst genommen werden, um mit dem Winterdienst-Fahrzeug wieder einen wirtschaftlichen sinnvollen Rundweg zu erhalten. Dem Antrag sollte nicht entsprochen werden.*

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 10.12.2012: *... sieht Herr Gräf noch Änderungsbedarf. Die FDP befürwortet die Aufnahme des Heiderwegs in Lindscheid in das Straßenverzeichnis für den Winterdienst. Der Weg beinhaltet eine gewisse Steilstrecke. Außerdem werde hierüber des Öfteren das Altenheim angefahren. Die übrigen Straßen betreffend wollte man kein neues Fass aufmachen, den Heiderweg hätte man aus genannten Gründen aber gerne in das Straßenverzeichnis aufgenommen.*

*Herr Kolf widerspricht dem Vorschlag. Das Altenheim würde nicht über den Heiderweg angefahren, sondern über die Überdorfstraße. ...*

*Herr Hilger berichtet aus der Praxis. Auch wenn der Heiderweg Gefällestrecke habe, so hätten dies andere Straßen auch, die nicht in den Winterdienst einbezogen wären. Für Lieferanten machte es ohnehin keinen Sinn, diesen Weg zu benutzen, da dies die Gefällestrecke beinhaltet und einen Umweg bedeute. Seiner Erfahrung nach würde das Altenheim über die Überdorfstraße angefahren. Ergänzend geht er auf das zu versorgende Straßennetz unter Berücksichtigung der personellen und zeitlichen Ressourcen ein. Es sei schon schwierig genug, den innerörtlichen Bereich ausreichend abzudecken.*

Nach Auskunft des gemeindlichen Bauhofes, Herrn Hilger, haben sich an der seinerzeitigen Auffassung keine Änderungen ergeben. Es wird daher vorgeschlagen, dem nun vorliegenden Antrag ebenfalls nicht zu entsprechen.

Anlage(n)

Anlage 1: Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012

Anlage 2: Bürgerantrag auf Aufnahme des „Heiderweges“ in den kommunalen Winterdienst